



BÜRGERVEREIN FAHR

GROSSE BRUNNENGASSE 1 - 56567 NEUWIED-FELDKIRCHEN



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Fahr e.V.“

Er hat seinen in Sitz in Feldkirchen - Fahr (Gemeinde Neuwied) und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere

- durch die Organisation von Beiträgen zur Dorfverschönerung und zur Erhaltung, zur Pflege und zum angemessenen Ausbau des Ortsbildes
- durch die Unterstützung bei Eigeninitiativmaßnahmen und gegenseitigen Hilfeleistungen der Mitbürgerinnen und Mitbürger von Fahr soweit diese den allgemeinen Zielen des Vereins dienen
- durch die Pflege und Einrichtung öffentlicher Treff- und Informationspunkte in der Gemeinde (soweit möglich soll die Eröffnung und Unterhaltung eines allgemein zugänglichen Raumes als Dorfgemeinschaftstreff unterstützt werden)
- durch die Anregung und Durchführung gemeinschaftlicher Aktionen im Interesse der Dorfgemeinschaft
- durch die Bereitstellung historischer und aktueller gemeinderelevanter Informationen
- durch die Kommunikation mit Dienststellen der Stadtverwaltung, Medien und anderen Organisationen, soweit dies für das Erreichen der Vereinsziele zuträglich ist und
- durch die Vermittlung oder Bereitstellung von Nachbarschaftshilfe und dazu dienlichen Geräten und Materialien.

Der Bürgerverein Fahr e.V. ist als gemeinnützig anerkannt.

Vereinsregister:
Amtsgericht Montabaur
VR 3-VR-11695

1. Vorsitzender: André Schuh

Tel.: +49 (0)2631 - 75890
E-mail: bvfahr@neuwied-feldkirchen.net
www.neuwied-feldkirchen.net/fahr/bvfahr/bvfahr.html

Bankverbindung

VR-Bank Linz-Neuwied
Kto.-Nr: 100 22 13 48
BLZ-Nr.:574 601 17

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein **Ausschluss** kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten und Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Bürgerverein Fahr e.V. ist
als gemeinnützig anerkannt.

Vereinsregister:
Amtsgericht Montabaur
VR 3-VR-11695

1. Vorsitzender: André Schuh

Tel.: +49 2631 75890 oder 73676
E-mail: bvfahr@neuwied-feldkirchen.net
www.neuwied-feldkirchen.net/fahr/bvfahr/bvfahr.html

Bankverbindung

VR-Bank Linz-Neuwied
Kto.-Nr: 100 22 13 48
BLZ-Nr.:574 601 17

§ 7 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere: Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/-innen Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit, Genehmigung des Haushaltsplans, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern, Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Wahlen werden, sofern mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht, geheim durchgeführt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

**Der Bürgerverein Fahr e.V. ist
als gemeinnützig anerkannt.**

Vereinsregister:
Amtsgericht Montabaur
VR 3-VR-11695

1. Vorsitzender: André Schuh

Tel.: +49 2631 75890 oder 73676
E-mail: bvfahr@neuwied-feldkirchen.net
www.neuwied-feldkirchen.net/fahr/bvfahr/bvfahr.html

Bankverbindung

VR-Bank Linz-Neuwied
Kto.-Nr: 100 22 13 48
BLZ-Nr.:574 601 17

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus zwei Personen, dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 300 DM verpflichtet sind, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem/der Kassenwart/-in und dem/der Schriftführer/-in.

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haus-haltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorsitzenden).

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Diese haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/-in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

**Der Bürgerverein Fahr e.V. ist
als gemeinnützig anerkannt.**

Vereinsregister:
Amtsgericht Montabaur
VR 3-VR-11695

1. Vorsitzender: André Schuh

Tel.: +49 2631 75890 oder 73676
E-mail: bvfahr@neuwied-feldkirchen.net
www.neuwied-feldkirchen.net/fahr/bvfahr/bvfahr.html

Bankverbindung

VR-Bank Linz-Neuwied
Kto.-Nr: 100 22 13 48
BLZ-Nr.:574 601 17

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuwied. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde errichtet am 11. März 2001 und geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom:

a) 27. Mai 2001 in § 2 (Zweck des Vereins); gleichzeitig wurde die Satzung neu gefasst.

Fahr (Neuwied), 27. Mai 2001

**Der Bürgerverein Fahr e.V. ist
als gemeinnützig anerkannt.**

Vereinsregister:
Amtsgericht Montabaur
VR 3-VR-11695

1. Vorsitzender: André Schuh

Tel.: +49 2631 75890 oder 73676
E-mail: bvfahr@neuwied-feldkirchen.net
www.neuwied-feldkirchen.net/fahr/bvfahr/bvfahr.html

Bankverbindung

VR-Bank Linz-Neuwied
Kto.-Nr: 100 22 13 48
BLZ-Nr.:574 601 17
